

# **Gesangverein Gerstetten 1833 e.V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Gerstetten 1833 e.V.". Er hat seinen Sitz in 89547 Gerstetten (Landkreis Heidenheim) und ist Mitglied im „Eugen-Jaekle-Chorverband“, „Schwäbischer Chorverband“ und „Deutscher Chorverband“.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege der Chormusik, im Männerchor, im Frauenchor und im gemischten Chor. Die Gründung oder der Anschluss anderer Chor- oder Musikgruppen ist jederzeit möglich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Schulung der Chormitglieder und durch die Durchführung von Chorkonzerten.

Dadurch verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. aktiven (singenden) Mitgliedern
2. passiven (fördernden) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Zur Aufnahme in den Verein kann jede gut beleumundete Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, angemeldet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die ordentliche Hauptversammlung zu.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Eine Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand fristlos ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides die Berufung an die ordentliche Hauptversammlung zu.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Zum Ehrenmitglied ist durch den Vorstand zu ernennen, wer 30 Jahre lang aktives Mitglied oder wer 40 Jahre lang passives Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft in anderen Gesangvereinen wird auf Verlangen und bei entsprechendem Nachweis angerechnet. Mit der Ernennung erlischt die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrags.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann in der Hauptversammlung sein Stimmrecht ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Alle Veranstaltungen des Vereins, auch geselliger Art, sind für alle Mitglieder offen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Es verpflichtet sich damit, die Beschlüsse, die die gewählten Organe des Vereins fassen, zu respektieren und durchzuführen, sowie den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags setzt die Hauptversammlung fest.

Die aktiven Mitglieder haben an den Chorproben, Konzerten und sonstigen öffentlichen Auftritten des Chors teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie rechtzeitig hierüber Mitteilung zu machen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

## **§ 7 Die Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der Termin der Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung im Amtsblatt der Gemeinde Gerstetten veröffentlicht werden.

Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl des Ausschusses
6. Wahl sonstiger Funktionäre und Bediensteter
7. Ernennung zu Ehrenvorständen und Ehrenchorleitern
8. Festsetzung des Jahresbeitrags
9. Entscheid über die Berufung gegen die Nichtaufnahme eines neuen oder den Ausschluss eines Mitglieds
10. Änderung der Satzung
11. Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung kann auch alle anderen, den Verein betreffenden Themen behandeln. Anträge hierzu müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder fordern.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. den 2 Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 2 Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt

Die Vorsitzenden berufen die Hauptversammlung und die Ausschusssitzungen ein und führen den Vorsitz.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins und ist verpflichtet über alle Beschlüsse von Hauptversammlung, Vorstand und Ausschuss eine Niederschrift zu führen, die von ihm und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassier erledigt das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er überwacht den Einzug der Beiträge und nimmt sonstige Geldeingänge entgegen, leistet Zahlungen und erstellt die Jahresrechnung. Diese ist vom Ausschuss zu prüfen, bevor sie der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der Ausschuss, von wem die Obliegenheiten des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung wahrgenommen werden. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorstand
2. je einem aktiven Mitglied aus jeder Stimme
3. den in sonstige Funktionen gemäß § 7 Ziff. 6 gewählten Mitgliedern
4. einem passiven Mitglied

Der Chorleiter und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Ausschuss, jedoch unter Berücksichtigung von § 181 BGB.

Der Ausschuss hat die Aufgabe über die laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu beschließen. Besonders dem Ausschuss vorbehalten sind

1. die Festsetzung des Gehalts des Chorleiters
2. das Vorschlagsrecht bei der Neubesetzung der Chorleiterstelle

Bei der Festsetzung über Zeit, Ort und Art der Mitwirkung bei auswärtigen Festlichkeiten oder bei vereinsfremden Veranstaltungen ist die Zustimmung der Mehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich.

Die Amtszeit des Ausschusses beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand und Ausschuss beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Wahlen**

Die Wahlen erfolgen offen. Die Art der Abhaltung regelt der Versammlungsleiter.

Die Wahlen für die beiden Vorsitzenden finden geheim, mit Stimmzetteln statt. Sie können jedoch auch durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Zu Beschlüssen über die Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins ist nur zu den Bestimmungen des § 11 möglich.

Etwa vorhandenes Vermögen ist der Gemeindeverwaltung Gerstetten mit der Bestimmung zu übergeben, dass es nur zu den im § 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecken verwendet werden darf.

## **§ 13 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift \* Geburtsdatum und -ort \* Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern  
Funktion im Verein \* Zeitpunkt des Eintritts in den Verein \* Ehrungen.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Eugen-Jaekle-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 14 Beschluss**

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 29. März 2019 beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Registergericht) eingetragen. Sie ersetzt die Satzung vom 28. Februar 2003.